Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2334

14. 12. 82

Sachgebiet 2125

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vogelsang, Rayer, Jaunich, Glombig, Biermann, Fiebig, Gilges, Hauck, Marschall, Schirmer, Frau Schmidt (Nürnberg), Sielaff, Stöckl und der Fraktion der SPD
— Drucksache 9/2134 —

Vorbeugender Gesundheitsschutz bei Bedarfsgegenständen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 14. Dezember 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist in ausreichendem Umfang erforscht, welche Stoffe und Stoffverbindungen mit vermuteter Gesundheitsgefährdung in Bedarfsgegenständen verwendet werden und welche Grenzwerte für sie in gesundheitlicher Hinsicht in Betracht kommen?

Umfassende und für die gesundheitliche Bewertung ausreichende Unterlagen liegen über die Bestandteile von bestimmten Produktgruppen aus Kunststoffen und anderen Polymeren vor, wie Lebensmittelverpackungen, Gegenstände für den Mundschleimhautkontakt und Spielwaren. Für diese Bedarfsgegenstände hat das Bundesgesundheitsamt zahlreiche Empfehlungen mit Positivlisten von ca. 1 000 Stoffen und Stoffgemischen herausgegeben, die auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit überprüft worden sind. Soweit es der Gesundheitsschutz des Verbrauchers notwendig macht, sind für einige Stoffe Grenzwerte für ihren Gehalt im Bedarfsgegenstand oder für den Übergang in das Lebensmittel festgelegt worden.

Für Keramik-, Glas und Email-Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, enthält eine DIN-Norm Grenzwerte für den Übergang von Blei und Cadmium.

Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft sind für eine Vielzahl von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die auch bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen verwendet werden,

z. B. bei Haushaltsreinigern, differenzierte Einstufungen hinsichtlich des Gefahrenpotentials vorgenommen worden.

Diese Aktivitäten dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei einer Reihe von Bedarfsgegenständen die Kenntnisse über die bei ihrer Herstellung verwendeten Stoffe und deren gesundheitliche Bewertung noch ungenügend sind.

Das Gebiet der Bedarfsgegenstände, das so unterschiedliche Erzeugnisse wie Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Lebensmittelverpackungen, Babyschnuller, Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Insektenvertilgungsmittel sowie Reinigungs- und Pflegemittel für den Haushalt umfaßt, ist im Hinblick auf die Verwendung von Stoffen mit potentiell gesundheitsgefährdenden Eigenschaften noch nicht vollständig erforscht.

2. Gibt es in der Verwendung von gefährlichen oder vermutlich gesundheitsgefährdenden Stoffen im Bereich der Bedarfsgegenstände in den letzten Jahren eine steigende Tendenz?

Nach dem Erkenntnisstand der Bundesregierung ist eine Zunahme des Einsatzes von gefährlichen oder vermutlich gesundheitsgefährdenden Stoffen im Bereich der Bedarfsgegenstände nicht zu belegen. Dies verbietet sich bereits weitgehend aufgrund der Bestimmungen des § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, nach denen Bedarfsgegenstände weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden dürfen, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung zu schädigen.

Es ist aber erkennbar, daß die Verwendung von chemischen Produkten im Haushalt hinsichtlich Art und Menge in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Diese Entwicklung muß aufmerksam verfolgt werden auch im Hinblick darauf, daß bisher einige als ungefährlich eingestufte Stoffe aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Verdacht geraten sind, gesundheitsbedenklich zu sein. Hinzu kommt, daß Fortschritte in der Analysentechnik und bei den Untersuchungsmethoden dazu führen, in den Bedarfsgegenständen noch geringste Mengen an Ausgangsstoffen, Verunreinigungen und Umsetzungsprodukten mit toxikologischer Wirkung aufzuspüren. In diesen Fällen ist eine Neubewertung der möglichen gesundheitlichen Gefahren vorzunehmen, die beim Gebrauch solcher Bedarfsgegenstände auftreten können.

3. Gibt es ein Konzept für die systematische Erforschung von vermutlichen gesundheitlichen Gefahren im Bereich der Bedarfsgegenstände?

4. Inwieweit ist dies eingebettet in einen Rahmen „gesundheitlicher Verbraucherschutz", und wie ist die Zielrichtung, der Aufbau und der Zeitplan dieses Konzepts?

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit dem „Programm Bedarfsgegenstände" ein Konzept entwickelt,

das darauf abzielt, den Schutz des Verbrauchers vor möglichen gesundheitlichen Gefahren im Verkehr mit Bedarfsgegenständen weiter zu verbessern.

In der ersten Phase des längerfristigen Programms wird gegenwärtig unter Mitwirkung von Sachverständigen aus der Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft eine umfassende Bestandsaufnahme eventueller Lücken im Verbraucherschutz im Bereich der Bedarfsgegenstände durchgeführt. Anschließend soll aufgrund dieser Bestandsaufnahme ermittelt werden, inwieweit ein Regelungsbedarf besteht.

Als Mittel, das angestrebte Ziel zu erreichen, kommen zunächst die Entwicklung von DIN-Normen, Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes oder von Vereinbarungen der betroffenen Wirtschaftsverbände in Betracht. Fälle, bei denen der Gesundheitsschutz des Verbrauchers auf diese Weise nicht sichergestellt werden kann, sollen im Rahmen einer allgemeinen Verordnung für Bedarfsgegenstände geregelt werden.

Parallel hierzu wird die Bundesregierung das Verordnungssystem des Chemikaliengesetzes weiter ausbauen. Dabei ist beabsichtigt, industriell verwendete Stoffe im Hinblick auf gesundheitliche Risiken systematisch zu erfassen und zu bewerten. Das Bundesgesundheitsamt hat bereits Vorstellungen entwickelt, in welcher Weise diese systematische Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen erfolgen soll. In einem Forschungsvorhaben werden diese Ansätze in Teilbereichen zunächst praktisch erprobt.

5. Mit welchen Maßnahmen, Hinweisen und Empfehlungen hat die Bundesregierung bisher dafür Sorge getragen, den Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Bedarfsgegenständen zu schützen?

Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen, um den Gesundheitsschutz des Verbrauchers auf diesem Gebiet sicherzustellen.

Bedarfsgegenstände unterliegen den allgemeinen Schutzbestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974. Danach ist es u. a. verboten, Bedarfsgegenstände derart herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit des Verbrauchers durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen. Darüber hinaus können spezielle Regelungen für bestimmte Bedarfsgegenstände durch Rechtsverordnung getroffen werden, soweit sie erforderlich sind, um eine Gefährdung der Gesundheit zu verhüten. In einigen Fällen, in denen gezielte Maßnahmen geboten waren, hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht. Lebensmittelverpackungen aus PVC, aus denen gesundheitsschädliche Anteile an Vinylchlorid in Lebensmittel übergehen können, wur-

den verboten (Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung). Textile Bekleidungsgegenstände und Spielwaren dürfen nicht mehr mit bestimmten Flammschutzmitteln ausgerüstet werden, die als gesundheitsschädlich erkannt worden sind (Flammschutzmittel-Bedarfsgegenstände-Verordnung). Babyschnuller und Flaschensauger müssen so hergestellt werden, daß von ihnen keine gesundheitsschädlichen Mengen an Nitrosaminen abgegeben werden (Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung).

Schutzwirkungen für den Verbraucher im Bereich der Bedarfsgegenstände entfalten auch die Vorschriften des Chemikaliengesetzes, vornehmlich die Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen der Arbeitsstoffverordnung.

Die technische Sicherheit wird für eine Reihe von Bedarfsgegenständen, z. B. Spielwaren, durch die Regelungen des Gerätesicherheitsgesetzes gewährleistet.

Weiterhin hat die Bundesregierung zahlreiche Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes für Bedarfsgegenstände aus Kunststoffen, Vereinbarungen der Wirtschaftsverbände, DIN-Normen und sonstige technische Regelungswerke angeregt, in denen die Anforderungen an gesundheitlich unbedenkliche Bedarfsgegenstände festgelegt und regelmäßig auf den neuesten technischen und wissenschaftlichen Stand gebracht werden.

6. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zu zusätzlichen Regelungen im Bereich der Bedarfsgegenstände?

Die Bundesregierung prüft die Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen im Bereich der Bedarfsgegenstände. Umfang und Art der Regelungen hängen maßgeblich von dem Ergebnis der Beratungen im Rahmen des „Programms Bedarfsgegenstände" ab sowie von den Arbeiten zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf diesem Gebiet.

7. Hält es die Bundesregierung für notwendig, die Kennzeichnungspflicht für gefährliche Inhaltsstoffe auszuweiten und zu verschärfen, und welche Maßnahmen sind erforderlich, um Vergiftungsfälle im Haushalt durch Bedarfsgegenstände bei unsachgemäßem Gebrauch zu verringern?

Die Bundesregierung hält Regelungen über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bei bestimmten Bedarfsgegenständen für notwendig. Zur Zeit wird eine auf die Ermächtigungen des Chemikaliengesetzes gestützte Rechtsverordnung vorbereitet, in der unter Einbeziehung bestehender Vorschriften der Arbeitsstoffverordnung und der Ländergiftverordnungen umfassende Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik getroffen werden sollen. Inwieweit darüber hinaus eine spezielle Kennzeichnung für bestimmte Bedarfsgegenstände geboten ist, wird im einzelnen zu prüfen sein.

Um Vergiftungen und Verätzungen von Kindern im Haushalt durch Haushaltschemikalien vorzubeugen, werden kindergesicherte Verschlüsse bereits in erheblichem Umfang auf freiwilliger Basis verwendet. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit prüft zur Zeit im Sachverständigenkreis mögliche Verbesserungen in diesem Bereich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333